Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 12. Nachtages vom (01.03.2022)	**Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 13. Nachtrages vom .....**
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 25.06.2020 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:	Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 26.06.2025 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:
2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag	1) Ziff. 2 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag
2.2 Erweiterte Betreuungsangebote im Sinne dieser Entgeltordnung bedeuten über die Kernzeitenhinaus verlängerte Betreuungszeiten. (Kernzeiten - s. dazu Betreuungsvertrag). Die erweiterten Halbtagsbetreuungen für Kinder gem. Ziffer. 3.1 a) und f) können maximal 6 Stunden betragen und enden spätestens um 14 Uhr.	2.2 Erweiterte Betreuungsangebote im Sinne dieser Entgeltordnung bedeuten über die Kernzeiten hinaus verlängerte Betreuungszeiten. (Kernzeiten - s. dazu Betreuungsvertrag). ~~Die erweiterten Halbtagsbetreuungen für Kinder gem. Ziffer. 3.1 a) und f) können maximal 6 Stunden betragen und enden spätestens um 14 Uhr.~~
3. Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung	2) Ziff. 3 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 3. Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung unter Berücksichtigung der „*Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung“* in der jeweils gültigen Fassung
3.1 Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kindergartenjahres:	3.1 Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kindergartenjahres:
a) für Kinder unter 3 Jahren, halbtags (5 Stunden) - (5,80€x25h/Woche) monatlich 145,00 EUR	entfällt
b) für Kinder unter 3 Jahren, ¾-tag (6 Stunden) – (5,80€x30h/Woche) monatlich 174,00 EUR	a) für Kinder unter 3 Jahren, 6 Stunden, monatlich 150,- EUR
c) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden,6Minuten) Mo –Do 7.30 -16.00 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr (5,80€x40,5h/Woche) monatlich 234,90 EUR	b) für Kinder unter 3 Jahren, durchschnittlich 8 Stunden, monatlich 200,- EUR (Mo –Do 7.30 -16.00 Uhr, Fr 7.30-13.30 Uhr)
d) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) Mo – Fr 7:30 – 16:00 Uhr (5,80€x42,5h/Woche) monatlich 246,50 EUR	entfällt

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
e) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (10 Stunden) – (5,80x50h/Woche) monatlich 290,00 EUR	entfällt
f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags (5 Stunden) monatlich 141,50 EUR	entfällt
g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) –(5,66€x30h/Woche) monatlich 169,80 EUR	c) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, 6 Stunden monatlich 150,- EUR
h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) Mo-Do 7.30-16.00 Uhr , Fr 7.30-14.00 Uhr monatlich 213,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (5,66€x40,5h/Woche) monatlich 229,23 EUR	d) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, durchschnittlich 8 Stunden, monatlich 200,- EUR (Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-13:30 Uhr)
i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr monatlich 225,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (5,66€x42,5h/Woche) monatlich 240,55 EUR	entfällt
j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (5,66€x50h/Woche) monatlich 283,00 EUR	entfällt
k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zuzügl. 2 Stunden für die Ferienbetreuung) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (5,66€x22h/Woche) monatlich 124,52 EUR	e) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zuzügl. 2 Stunden für die Ferienbetreuung) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (5,- EURx22h/wöchentlich) monatlich 110,- EUR

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich (5,80€x2,5h/Woche) monatlich 14,50 EUR	f) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, ½ Stunde täglich, nur zubuchbar bei a) 6 Std. (2,50 EUR pro ½ Stunde/Mo-Fr) monatlich 12,50 EUR
m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14,00 EUR	g) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ½ Stunde und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur zubuchbar bei c) 6 Std. und e) Hort (2,50 EUR pro ½ Stunde/Mo-Fr) monatlich 12,50 EUR
	h) Randzeitenbetreuung für Kinder unter 3 Jahren**,** 1 Stunde täglich (MO-FR) monatlich 25,- EUR
	i) Randzeitenbetreuung für Kinder ab 3 Jahren**,** 1 Stunde täglich (MO-FR) monatlich 25,- EUR
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1 i nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet. Die Beträge werden 2x jährlich im Juli und im Dezember erstattet. Beträge unter 2 EUR / wöchentlich werden nicht erstattet.
4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung	3) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 4. Monatliches Entgelt für Verpflegung
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben	4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben
a) Für Verpflegung monatlich 52,25 EUR In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.	a) Für Verpflegung monatlich 116,- EUR Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
b) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR	b) Eine tageweise Inanspruchnahme der Verpflegung (Gastkinder) ist möglich das Entgelt beträgt täglich 5,80 EUR
4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 b nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.	4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 b nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Verpflegungsgeld bei Fehltagen ausgeschlossen.
11. Geschwisterermäßigung Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.	4) Ziff. 11 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 11. Geschwisterermäßigung Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach der der „Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung“
19. Inkrafttreten/Außerkrafttreten	5) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 19. Inkrafttreten/Außerkrafttreten
Diese Änderung tritt zum 01.August.2020 in Kraft.	Diese Änderung tritt zum 01. August 2025 in Kraft.